

Factsheet

Abwicklungsdisziplin

im Rahmen der Central Securities Depositories (CSDR)



Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund.....	3
2. Grundlegendes zur Abwicklungsdisziplin	4
2.1 Betroffene	4
2.2 Vorgaben zur Abwicklungsdisziplin	5
2.2.1 Abwicklung am vorgesehenen Abwicklungstag.....	5
2.2.2 Gescheiterte Abwicklungen und deren Folgen	5
3. Geldbußen	6
3.1 Berechnung	6
3.2 Weiterleitung an Verantwortliche	6
4. Buy-in	7
4.1 Prozessablauf.....	7
4.2 Verlängerungszeitraum	8
4.3 Anbindung an einen Buy-in-Agent.....	8
5. Handlungsbedarf	9
5.1 Interne Prozess- und Systemanpassungen	9
5.2 Anschluss Buy-in-Agent.....	10
5.3 Kundenbeziehungen.....	11
6. Unterstützung durch ORO und Severn	11
7. Fazit	12
8. Ihr Partner	13

1. Hintergrund

Der Ursprung der Abwicklungsdisziplin geht auf die **Finanzmarktkrise 2008** zurück, in welcher neben vielen anderen Risiken am Finanzmarkt, auch **Risiken in der Wertpapierabwicklung** als zentrales Glied der Wertschöpfungskette im Wertpapiergeschäft identifiziert wurden.

Um die Stabilität der Zentralverwahrer (CSD) und die von ihnen betriebenen Wertpapierabwicklungssysteme sicherzustellen sowie um die Wertpapierabwicklung in der EU allgemein sicherer und effizienter zu gestalten, **wurde zum 17. September 2014 die CSDR erlassen.**

Die CSDR richtet sich primär an die CSDs selbst, beinhaltet jedoch auch Maßnahmen, die sich direkt an die Marktteilnehmer richten oder diese mittelbar beeinflussen. Neben der Sicherstellung der Stabilität der CSDs soll die Übertragung von Wertpapieren im Nachhandelsbereich durch die Schaffung eines wettbewerbsfördernden Umfelds effizienter gestaltet, sowie die Verwahrung und Übertragung von Wertpapieren durch die Festlegung klarer Regeln verstärkt werden. Außerdem beinhaltet die CSDR Maßnahmen zur Vermeidung gescheiterter Abwicklungen, um die allgemeine Abwicklungsdisziplin zu fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde am 25. Mai 2018 die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 zur Abwicklungsdisziplin (im Folgenden: Del. VO) verabschiedet. Diese beinhaltet insbesondere Maßnahmen zur Prävention, Überwachung und Sanktion gescheiterter Abwicklungen.

Ursprünglich sollte die Del. VO bereits im September 2020 in Kraft treten, jedoch wurde der Termin aufgrund des hohen Umsetzungsaufwands und der Covid-19-Pandemie mehrfach verschoben, sodass die **Vorgaben zur Abwicklungsdisziplin nach aktuellem Kenntnisstand zum 01. Februar 2022 in Kraft treten werden.** Ob die Del. VO zu diesem Stichtag in Kraft tritt, wird derzeit unter den Marktteilnehmern diskutiert und kann nach heutigem Sachstand nicht abschließend bewertet werden. **Dennoch besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf für die Institute; eine Nichtumsetzung der Vorgaben zum Stichtag kann finanzielle sowie Reputationsschäden nach sich ziehen.** Mit Blick auf die **hohen Umsetzungsaufwände** und das aktuell gültige Datum des Inkrafttretens ist daher eine **zeitnahe Auseinandersetzung** mit den Vorgaben zur Abwicklungsdisziplin zu empfehlen.

2. Grundlegendes zur Abwicklungsdisziplin

Die CSDR zielt darauf ab, die **Wertpapierabwicklung in Europa sicherer und effizienter zu gestalten**. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer **hohen Abwicklungsdisziplin**, die die korrekte Abwicklung von Wertpapiertransaktionen erhöht. Die Del. VO enthält daher eine Vielzahl an Maßnahmen, die sich diesem Ziel widmen. Die Maßnahmen zur Abwicklungsdisziplin bestehen aus Vorgaben, mit denen dem Scheitern von Abwicklungen vorgebeugt und entgegengewirkt und die Abwicklungsdisziplin gefördert werden soll. Hierzu werden gescheiterte Abwicklungen überwacht, Geldbußen für gescheiterte Abwicklungen erhoben und ausgeschüttet sowie Vorgaben für einen Eindeckungsvorgang – den Buy-in – festgelegt.

Maßnahmen zur Abwicklungsdisziplin:

- **Präventive Maßnahmen:** Zuteilungs- und Bestätigungsprozesse seitens der CSDs
- **Überwachung gescheiterter Abwicklungen:** Überwachungs- und Berichtsvorgaben
- **Maßnahmen gegen gescheiterte Abwicklungen:** Verhängung von Geldbußen und verpflichtender Eindeckungsprozess (Buy-in)

2.1 Betroffene

Betroffene der Abwicklungsdisziplin sind anders als es der Name der CSDR suggeriert, nicht nur **CSDs**, sondern zudem eine **Vielzahl an weiteren Marktteilnehmern**. Betroffen sind alle Marktteilnehmer, die übertragbare Finanzinstrumente selbst am Markt handeln oder ein Konto bei einem CSD führen. Zu den Betroffenen zählen daher insbesondere die bereits genannten CSDs. Neben den CSDs sind jedoch auch Handelsplätze, Wertpapierfirmen, Professionelle Kunden, CCPs sowie Teilnehmer an Wertpapierliefer- und abrechnungssystemen von den Vorgaben zur Abwicklungsdisziplin direkt betroffen (siehe Abb. 1). Zusätzlich können auch Kleinanleger unter bestimmten Voraussetzungen betroffen sein.

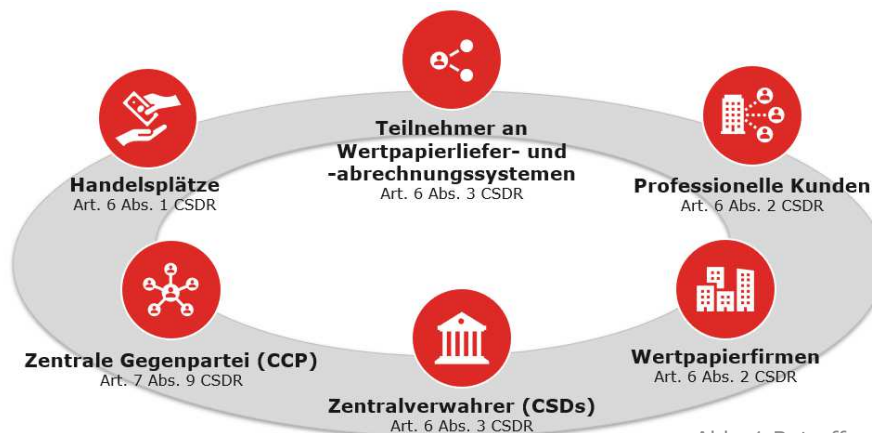


Abb. 1 Betroffene

Nicht im Anwendungsbereich der Abwicklungsdisziplin hingegen sind diejenigen, die nicht selbst Finanzinstrumente am Markt handeln. Jedoch können auch sie mittelbar betroffen sein.

2.2 Vorgaben zur Abwicklungsdisziplin

2.2.1 Abwicklung am vorgesehenen Abwicklungstag

Nach Art. 5 Abs. 1 CSDR erfolgt die **Abwicklung am vorgesehenen Abwicklungstag, dem sog. ISD (Intended Settlement Day)**. Der ISD ist gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 12 CSDR das Datum, das als Abwicklungstag eingegeben wurde und für das die an einem Wertpapiergeschäft beteiligten Parteien die Lieferung und Abrechnung vereinbart haben. Um die beidseitigen Verpflichtungen fristgerecht zu erfüllen, müssen am ISD zum einen die Finanzinstrumente durch den Verkäufer geliefert und zum anderen die Zahlung durch den Käufer getätigt werden (siehe Abb. 2).

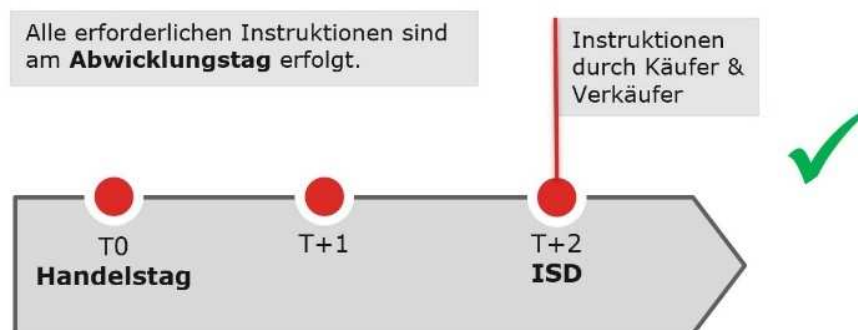


Abb. 2 Erfolgreiche Abwicklung

2.2.2 Gescheiterte Abwicklungen und deren Folgen

Um die Abwicklungsdisziplin auf dem europäischen Wertpapiermarkt zu fördern, wurden **verschiedene Sanktionsmöglichkeiten** gegen gescheiterte Abwicklung geschaffen. Zum einen sollen **Geldbußen** bei gescheiterten Abwicklungen die Abwicklungsdisziplin stärken. Die Geldbußen fallen ab dem ersten Tag nach dem ISD an und sind von dem ausfallenden Teilnehmer zu zahlen. Sie können **sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen den Käufer** verhängt werden. Zum anderen sieht die CSDR gem. Art. 7 Abs. 3 CSDR neben der Verhängung von Geldbußen die **Einleitung eines Buy-in-Vorgangs** durch den Käufer zur Eindeckung mit den nicht gelieferten Stücken nach Ablauf eines Verlängerungszeitraums vor. Der Verlängerungszeitraum ist dabei von dem gehandelten Finanzinstrument abhängig. Die Kosten des Buy-in müssen von dem ausfallenden Teilnehmer getragen werden. Neben den Sanktionen in Form der Geldbußen und des Buy-in, welche unmittelbar zu finanziellen Schäden für die Betroffenen führen, kann **die öffentliche Bekanntgabe systematischer und dauerhafter Versäumnisse von Wertpapierlieferungen** nach Art. 7 Abs. 9 CSDR auf der Webseite des CSD ebenfalls die Abwicklungsdisziplin fördern. Es ist zu erwarten, dass Marktteilnehmer prüfen, ob ihre potentiellen Kontrahenten dort gelistet sind.

3. Geldbußen

Sanktionen in Form von Geldbußen sollen die Marktteilnehmer abschrecken, gescheiterte Abwicklungen verhindern und so die Abwicklungsdisziplin fördern. Die durch gescheiterte Abwicklungen ausgelösten Geldbußen werden von dem CSD eingezogen. Sie sind von der ausfallenden Partei zu zahlen und werden an die geschädigte Partei ausgeschüttet. Neben der CSDR und der Del. VO finden sich die zugehörigen Regelungen insbesondere in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/389.

3.1 Berechnung

Die Berechnung der Geldbußen erfolgt durch den CSD selbst. Sie basiert auf der Dauer der Verzögerung, dem Nominal und dem Referenzpreis. Der Referenzpreis entspricht dabei gem. Art. 3 Nr. 1 Del. VO (EU) 2017/389 dem aggregierten Marktwert der Finanzinstrumente, der für jeden Geschäftstag berechnet wird, an dem die Transaktion nicht abgewickelt wird. Geldbußen fallen daher ab dem ersten Tag nach dem ISD bis zur Abwicklung an. Daraus ergibt sich folgende Berechnung für die Geldbußen pro Geschäftstag:

$$\text{Wertpapiermenge (Nominale)} \times \text{Referenzpreis} \times \text{Sanktionssatz}$$

Der anzuwendende Sanktionssatz für die Berechnung der Höhe der Geldbußen ist abhängig von der Art der gescheiterten Abwicklung, d. h. von der Art des Finanzinstruments und dem Markt, an welchem es gehandelt wird. Für gescheiterte Abwicklungen aufgrund nicht gelieferter Finanzinstrumente durch den Verkäufer liegt der Sanktionssatz zwischen 0,1 und 1,0 Basispunkten.

3.2 Weiterleitung an Verantwortliche

Gem. Art. 17 Del. VO erfolgt mindestens einmal im Monat eine Verrechnung der Geldbußen durch den CSD. Die Geldbußen werden dementsprechend mindestens monatlich durch den CSD von den ausfallenden Teilnehmern eingezogen und an den geschädigten Teilnehmer ausgeschüttet. Der Einzug der Geldbußen erfolgt dabei in Netto, sodass die zu zahlenden Geldbußen mit den Geldbußen, die der Teilnehmer erhält, verrechnet werden. Außerdem werden dem ausfallenden Teilnehmer **die Kosten des Sanktionsmechanismus separat in Rechnung gestellt.** Da die erhobenen Geldbußen für die CSDs keinesfalls eine Einnahmequelle darstellen dürfen, fließen die Geldbußen auf ein gesondertes Konto, welches ausschließlich für die Erhebung und Ausschüttung dieser Strafen verwendet wird. In der Praxis steht hinter dem ausfallenden Teilnehmer regelmäßig ein CCP, dessen Clearing-Mitglied für den Ausfall verantwortlich ist. Auch in diesem Fall trägt der für die gescheiterte Abwicklung verantwortliche Teilnehmer die zugehörigen Kosten. Der CSD leitet die relevanten Informationen, d. h. die Höhe der Geldbuße nach der monatlichen Verrechnung, an den CCP weiter. Dieser zieht die Geldbußen im Anschluss von dem ausfallenden Clearing-Mitglied ein.



Abb. 3 Weiterleitung Geldbußen an Verantwortliche

4. Buy-in

Der **Buy-in** stellt die zweite Sanktionsart dar, um die **Abwicklungsdisziplin auf dem europäischen Wertpapiermarkt zu stärken**. Es besteht die Pflicht, einen Buy-in gem. Art. 7 Abs. 3 CSDR zu initiieren, d. h., eine Zwangseindeckung bei nicht valutigerechter Belieferung nach Ablauf einer definierten Frist, dem Verlängerungszeitraum. Die ausfallende Partei trägt dabei die Kosten des Buy-in und ggf. die Preisdifferenz, die aus der zeitlichen Verzögerung resultieren kann. **Durchgeführt wird der Buy-in durch einen neutralen Dritten, dem Buy-in-Agent**. Derzeit existiert nur ein Anbieter in der EU, der als Buy-in Agent auftritt: **Die Eurex Securities Transactions Services GmbH** (im Folgenden: Eurex STS), welche eine 100%ige Tochtergesellschaft der Eurex Frankfurt AG und damit Teil der Deutsche Börse Gruppe ist.

4.1 Prozessablauf

Der Buy-in-Prozess besteht aus mehreren Schritten (siehe Abb. 4) zwischen der ausfallenden Partei, der geschädigten Partei, dem Buy-in-Agent selbst und seinen Netzwerkpartner.

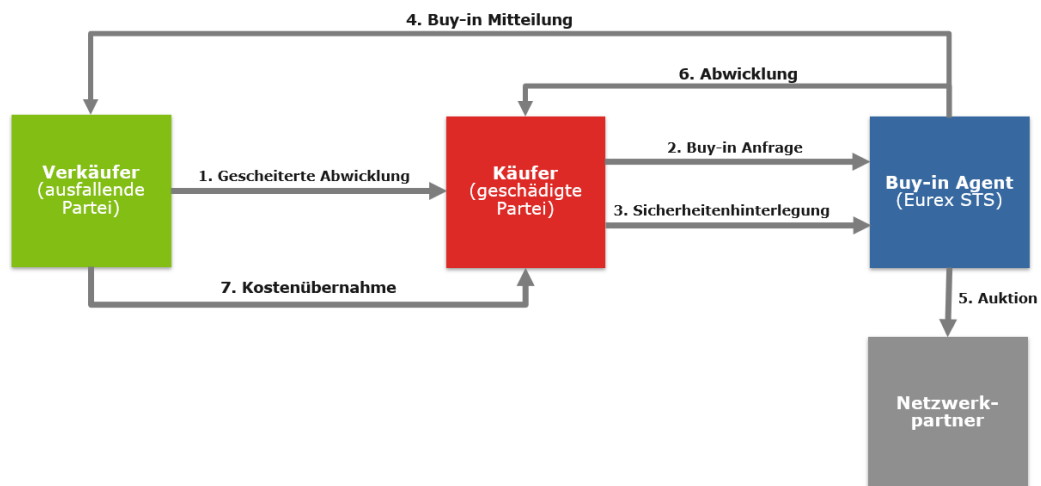


Abb. 4 Prozessablauf Buy-in

Der Buy-in-Prozess wird ausgelöst durch eine **gescheiterte Abwicklung** (Schritt 1). Diese wiederum wird ausgelöst durch die fehlende Lieferung, welche weder am ISD noch im anschließenden Verlängerungszeitraum erfolgt. Nachdem eine gescheiterte Abwicklung von der geschädigten Partei identifiziert wurde, muss diese **nach Ablauf des Verlängerungszeitraums den Buy-in initiieren**. Hierzu wird eine **Buy-in-Anfrage** bei dem Buy-in-Agent eingereicht (Schritt 2). Anschließend hat der geschädigte Teilnehmer **Sicherheiten bei dem Buy-in-Agent zu hinterlegen** (Schritt 3). Um den ausfallenden Teilnehmer über die Initiierung des Buy-in zu informieren, erhält er eine **Buy-in-Mitteilung** durch den Buy-in-Agent (Schritt 4). Nach der Buy-in-Anfrage führt der Buy-in-Agent die **Auktion**, sprich die Eindeckung selbst, durch (Schritt 5). Dabei erwirbt der Buy-in-Agent im Rahmen der Auktion von seinen Netzwerkpartnern die entsprechenden Finanzinstrumente unter bestmöglicher Ausführung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 MiFID II. Die Eurex STS sieht vor, die Auktion am Tag der Buy-in-Anfrage durchzuführen. Nach der Auktion findet die **Abwicklung zwischen dem Buy-in-Agent und dem geschädigten Teilnehmer** statt (Schritt 6). Schlussendlich erfolgt die **Kostenübernahme** durch die ausfallende Partei sowie die Zahlung der Preisdifferenz, sofern eine vorliegt (Schritt 7).

4.2 Verlängerungszeitraum

Im Gegensatz zu den Geldbußen, welche ab dem ersten Tag nach dem ISD bis zur erfolgreichen Abwicklung für jeden Geschäftstag zu zahlen sind, muss der Buy-in erst nach einem Verlängerungszeitraum eingeleitet werden. **Der Verlängerungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem ISD und dem Tag, an dem der Buy-in eingeleitet werden muss.** Er dient dazu, dem Verkäufer Gelegenheit einzuräumen, die Stücke am Markt zu erwerben und das Geschäft verspätet abzuwickeln. Die Länge des Verlängerungszeitraums ist dementsprechend abhängig von der Gattung sowie der Liquidität des gehandelten Finanzinstruments. Daraus ergeben sich die folgenden Verlängerungszeiträume:

Gattung und Liquidität des Finanzinstruments	Verlängerungszeitraum
Liquide Aktien	ISD + 4 Tage
Illiquide Aktien und andere Finanzinstrumente	ISD + 7 Tage
KMU-Wachstumsmärkte	ISD + 15 Tage

Quelle: Art. 37 Del. VO (EU) 2018/1229

4.3 Anbindung an einen Buy-in-Agent

Derzeit besteht keine Verpflichtung zur präventiven Anbindung an einen Buy-in-Agent. Jedoch muss zum Zeitpunkt einer gescheiterten Abwicklung rechtzeitig für den Start des Buy-in der Anschluss erfolgen. Für einen Anschluss ist ein ausreichendes Zeitfenster einzuplanen, da beispielsweise Prüfungsverfahren durchlaufen, Verträge geschlossen und technische Anschlüsse sichergestellt werden müssen. **Es ist dementsprechend eine frühzeitige Anbindung an einen Buy-in-Agent zu empfehlen, da die Anbindung kurzfristig vor dem verpflichtend einzuleitenden Buy-in-Verfahren schwer zu realisieren ist.**

Es gibt verschiedene Modelle, sich an die Eurex STS anzubinden (siehe Abb. 5). Zum einen besteht die Möglichkeit der **direkten Anbindung** im sog. Standard Participation Model, bei welchem Buy-in-Anfragen für eigene Abwicklungen sowie für verbundene Gesellschaften gestellt werden können (siehe Variante 1 in Abb. 5). Dabei ist der Teilnehmer der direkte Vertragspartner der Eurex STS und somit auch der Rechnungsempfänger. Zum anderen ist es möglich sich als **indirekter Kunde** an die Eurex STS anzubinden (siehe Variante 2 in Abb. 5). Dabei besteht eine vertragliche Vereinbarung zu einem direkten Kunden der Eurex STS, jedoch nicht direkt zur Eurex STS.

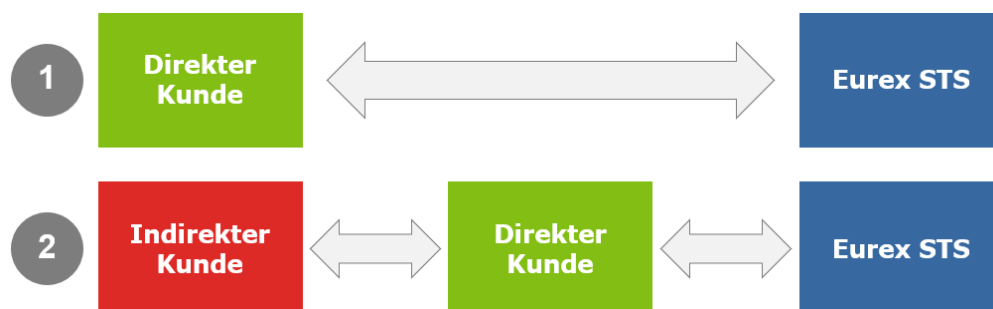


Abb. 5 Buy-in Anbindungsmöglichkeiten

5. Handlungsbedarf

Die vorgesehenen Sanktionsarten gegen gescheiterte Abwicklungen in Form von Geldbußen sowie des Buy-in-Verfahrens können zu gravierenden Folgen für alle betroffenen Marktteilnehmer führen. **Daher besteht ein akuter Handlungsbedarf für die Institute, welcher sich in die folgenden drei Bereiche untergliedern lässt:**

1. **Interne Prozess- und Systemanpassungen**
2. **Anschluss Buy-in-Agent**
3. **Kundenbeziehungen**

Zunächst müssen aufgrund der weitreichenden Vorgaben zur Abwicklungsdisziplin verschiedene **interne System- und Prozessanpassungen** vorgenommen werden. Dies bedingt zudem die einhergehenden Maßnahmen, wie beispielsweise die Erstellung von Prozessdokumentationen und die Durchführung von Schulungen der Mitarbeiter. Im Zusammenhang mit dem **Buy-in-Agent** muss die Art des Anschlusses gewählt und die entsprechende vertragliche Beziehung ausgestaltet werden. Schlussendlich muss analysiert werden, wie sich dies auf die **Kundenbeziehungen** auswirkt und entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

5.1 Interne Prozess- und Systemanpassungen

Die Umsetzung der Del. VO und der CSDR bedingt umfassende Anpassungen der internen Prozesse und Systeme der betroffenen Marktteilnehmer. Die internen Anpassungen lassen sich in die folgenden Themen untergliedern: Monitoring von Lieferengpässen, Kostenverrechnung, Buy-in-Agent und operationale Readiness.

- **Monitoring Prozesse:** Beide Sanktionsarten, die Geldbußen und der Buy-in, werden durch gescheiterte Abwicklungen ausgelöst, d. h. wenn Geschäfte nicht am ISD (Geldbußen) bzw. innerhalb des Verlängerungszeitraums (Buy-in) bedient werden. **Dementsprechend ist die Etablierung eines Prozesses zur Überwachung von Lieferengpässen, sowohl auf der Geld- als auch auf der Stückeseite, zwingend notwendig, um gescheiterte Abwicklungen präventiv zu verhindern.** Insbesondere bei wiederkehrenden Lieferengpässen liegen häufig strukturelle Ursachen vor. **Um diese zu beheben, sind entsprechende Prozesse zur Ursachenanalyse- und -behandlung festzulegen.** Neben Prozessen zur Überwachung der eigenen Lieferengpässe, sollten zusätzliche **Monitoring-Prozesse zur Kontrahentenauswahl** eingerichtet werden, da aufgrund gescheiterter Abwicklungen auf Kontrahentenseite auch Maßnahmen von der geschädigten Partei getroffen werden müssen. Beispielsweise muss nach Ablauf des Verlängerungszeitraums ein Buy-in durch die geschädigte Partei initiiert werden. Es sollte daher auf der Website des CSDs überprüft werden, ob der Kontrahent fortlaufend und systematisch Wertpapierlieferungen i.S.d. Art. 39 Abs. 1 Del. VO versäumt. Zudem sollte das Verhalten in vergangenen Handelsgeschäften analysiert und bewertet werden.
- **Kostenverrechnung:** Sofern Geldbußen anfallen oder ein Buy-in-Verfahren eingeleitet werden muss, sind die entsprechenden Kosten zu verrechnen. Für den ausfallenden Teilnehmer sind zunächst die Kosten der Geldbußen sowie des Sanktionsmechanismus zu entrichten. Außerdem sind die Kosten des Buy-ins und ggf. die Preisdifferenz, die aus der zeitlichen Verzögerung resultieren kann, zu zahlen.

Um die rechtzeitige Abwicklung der Zahlungen sicherzustellen, sind im Vorfeld **Prozesse** aufzusetzen und Verantwortlichkeiten **festzulegen**. Zudem sind **systemseitige Anpassungen** notwendig, insbesondere sind die **Buchhaltungssysteme** an die neuen Prozesse anzupassen. Des Weiteren muss die **Verrechnung gegenüber den Kunden** geregelt werden. Dabei ist der dezidierte Prozess zur Abwicklung der Weiterleitung der Kosten zu klären.

- **Buy-in-Agent:** Weitere mandatorische System- und Prozessanpassungen ergeben sich aus dem Anschluss an den Buy-in-Agent. **Es ist die technische Schnittstelle, also die Systemanbindung, zu dem Buy-in-Agent aufzusetzen.** Die Buy-in-Anfragen zur Initiierung können dabei entweder via GUI oder API erfolgen. Für den Zugriff auf die GUI muss jedoch zusätzlich ein Zertifikat im Browser des Nutzers installiert werden. **Zudem sind Prozesse und Verantwortlichkeiten für den Buy-in-Vorgang an sich festzulegen, z.B. für die Buy-in-Initiierung. Weiter ist die Frage zu klären, ob ein Anschluss vorab oder erst bei Bedarf erfolgen soll.** Es ist zu empfehlen, sich vorab an einen Buy-in-Agent zu binden, da eine kurzfristige Anbindung vor dem verpflichtend einzuleitenden Buy-in-Verfahren schwer zu realisieren ist.
- **Operational Readiness:** Vor dem Inkrafttreten der Vorgaben zur Abwicklungsdisziplin am 2. Februar 2022 ist die Readiness der Organisation sicherzustellen. Die Organisation muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens „ready“, also vorbereitet sein. Es ist zu gewährleisten, dass alle **Prozess- und Systemanpassungen erfolgreich implementiert wurden**. Außerdem sind die betroffenen Mitarbeiter über alle notwendigen Anpassungen und erforderlichen Arbeitsschritte zu **informieren**. Hierfür sind zudem **Schulungen** durchzuführen, um die Mitarbeiter auf die neuen Prozesse und Systeme adäquat vorzubereiten. **Schlussendlich sind die neuen Prozesse und Systeme frühzeitig zu testen, um mögliche Fehler analysieren und beheben zu können.**

Ggf. sollten sich die betroffenen Institute mit der Frage beschäftigen, ob alle diese Prozesse im eigenen Haus stattfinden sollen oder ob ein **externer Dienstleister beauftragt werden soll**. In diesem Kontext müssen ggf. neue Verträge geschlossen und der Prozess zum Einkauf beachtet werden (inkl. der Klärung ob eine Auslagerung vorliegt).

5.2 Anschluss Buy-in-Agent

Nachdem die Frage geklärt ist, ob vorab eine Anbindung an den Buy-in-Agent erfolgen soll, ist spätestens bei der ersten gescheiterten Abwicklung ein Buy-in-Vorgang einzuleiten. **Dazu bedarf es einer Anbindung an einen Buy-in-Agent sowie weiterer Maßnahmen.** Es muss zunächst die **Art der Anbindung** geklärt werden. Anschließend müssen die entsprechenden **vertraglichen Anpassungen** vorgenommen werden.

- **Klärung der Art der Anbindung:** Es gibt verschiedene Modelle, sich an den Buy-in-Agent anzubinden. Zum einen besteht die Möglichkeit der direkten Anbindung, zum anderen ist es möglich, sich als indirekter Kunde an den Buy-in-Agent über einen direkten Kunden anzubinden. Es ist ein entsprechendes Modell vor der Anbindung zeitnah auf Basis einer Analyse zu wählen.

- **Vertragliche Beziehung:** In Abhängigkeit des oben gewählten Modells sind die entsprechenden **Verträge mit dem Buy-in-Agent aufzusetzen und Vertragsverhandlungen zu führen**. Vor dem Hintergrund der knappen Umsetzungsfrist bis zum 01. Februar 2022 ist **zeitnahes Handeln** zu empfehlen.

5.3 Kundenbeziehungen

Schlussendlich muss sich das Institut mit der Frage beschäftigen, wie sich die unterschiedlichen Anpassungsbedarfe aufgrund der Vorgaben zur Abwicklungsdisziplin auf die **Beziehung zu seinen Kunden auswirkt**. Diese müssen zunächst über Änderungen in den Prozessen und Services informiert werden. Außerdem müssen Anpassungen in den Verträgen mit den Kunden vorgenommen werden.

- **Kundeninformation:** **Zunächst sind die Kunden über die neuen Prozesse - sofern sie betroffen sind - zu informieren**. Beispielsweise müssen sie über den Umgang mit der Kostenverrechnung frühzeitig aufgeklärt werden. Hierzu sind entsprechende Dokumentationen zu erstellen und zu veröffentlichen. Außerdem sind ggf. Schulungen mit den Kunden durchzuführen.
- **Neue Services:** Des Weiteren sollte geklärt werden, ob den Kunden **weitere Services rund um das Thema Buy-in oder Geldbußen** angeboten werden sollen. Beispielsweise können verschiedene Reports an die Kunden geliefert oder die Anbindung an den Buy-in-Agent als indirekter Kunde angeboten werden.
- **Vertragsanpassungen:** Schließlich können verschiedene **Vertragsanpassungen** aufgrund von neuen Services im Zusammenhang mit dem Buy-in oder mit den Geldbußen erforderlich sein.

6. Unterstützung durch ORO und Severn

Rund um das Thema Abwicklungsdisziplin können die Severn Consultancy GmbH und die ORO Services GmbH Sie mit verschiedenen Dienstleistungen unterstützen. Gerne führen wir mit Ihnen eine **Betroffenheitsanalyse** durch um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Sie von der Abwicklungsdisziplin betroffen sind. Darüber hinaus beraten wir Sie gerne im Hinblick auf bereits getroffene Maßnahmen. Mit Hilfe unseres **Readiness Check** bestimmen wir schnell und unkompliziert den Umsetzungsgrad der relevanten Vorgaben zur Abwicklungsdisziplin in Ihrem Haus. **Mit mehr als 30 Jahren Erfahrung unterstützen wir Sie zudem gerne bei der Umsetzung der Vorgaben zur Abwicklungsdisziplin.** Durch einen gesamtheitlichen Überblick bietet Ihnen Severn Consultancy die bestmögliche Unterstützung, Handlungserfordernisse zu identifizieren und Lösungsalternativen zu entwickeln.

Rund um das Thema Abwicklungsdisziplin können Severn und ORO Sie mit verschiedenen Dienstleistungen unterstützen:

Betroffenheits- und Gap-analyse

Workshop und Webinare

Readiness Check

Projektumsetzung

Um auch nach Finalisierung Ihres Projektes und nach dem Inkrafttreten der Vorgaben am 02. Februar 2022 weiterhin über neue Regularien und Entwicklungen – auch rund um die Abwicklungsdisziplin – informiert zu bleiben, können Sie unser **Informationsportal zur Finanzmarktregulierung Regupedia.de®** nutzen.

7. Fazit

Nachdem die Vorgaben zur Abwicklungsdisziplin im Rahmen der CSDR mehrfach aufgrund des hohen Umsetzungsaufwands und der Covid-19-Pandemie verschoben wurden, treten sie zum 01. Februar 2022 in Kraft. Da weitere Verschiebungen derzeit nicht zu erwarten sind, ist das Zeitfenster bis zur Umsetzung sehr kurz. **Die Anforderungen der CSDR und der Del. VO erfordern tiefgreifende prozessuale und systemseitige Änderungen, die bei nicht fristgerechter Umsetzung sowohl zu finanziellen Schäden als auch zu Reputationsschäden für die Marktteilnehmer führen können. Daher ist eine zeitnahe Auseinandersetzung mit den Vorgaben zur Abwicklungsdisziplin zwingend erforderlich.**

8. Ihr Partner

Next Generation Consulting

für Finanzunternehmen.

Severn Consultancy (www.severn.de) ist eine auf den nationalen und internationalen Finanzmarkt spezialisierte Unternehmensberatung. Unsere besondere Expertise liegt in der effektiven Realisierung erfolgskritischer Veränderungsprozesse – dort sind wir besser als viele andere.

In mehr als 30 Jahren Beratungspraxis haben wir eine Vielzahl renommierter Banken und Finanzdienstleister bei der effizienten Durchführung ihrer Projekte und der Optimierung unternehmensinterner Prozesse unterstützt.

Kompetente Fach- und Managementberatung gepaart mit effektivem Projekt Management, wirkungsvoller Organisationsentwicklung und zukunftssicherem IT-Management sind die Säulen des „Severn way to get it done“.

Über unsere Tochtergesellschaft ORO Services GmbH („Outsourced Regulatory Office“) bieten wir mit dem Kernprodukt Regupedia® (www.regupedia.de) ein umfassendes Informationsportal zur Finanzmarktregulierung.

Unsere Mandanten schätzen unsere innovativen Beratungskonzepte, das methodische Know-how sowie unsere fundierten Markt- und Branchenkenntnisse. Die meisten unserer Mandanten unterstützen wir bereits seit vielen Jahren in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.



Ansprechpartner:

Paul Gronau | Senior Manager

Severn Consultancy GmbH
Hansa Haus, Berner Straße 74
60437 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 / 950 900-0
F +49 (0)69 / 950 900-50
www.Severn.de

Disclaimer

Die Inhalte der folgenden Seiten wurden von Severn mit größter Sorgfalt angefertigt. Severn übernimmt jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegenüber Severn, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern vonseiten Severn kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Severn behält sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen und/oder zu löschen. Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion oder Modifikation ganz oder teilweise ohne schriftliche Genehmigung von Severn ist untersagt.